



wp.net | 81375 München | Stiftsbogen 102

Herrn Dr. Volker Wissing
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Verband für die mittelständische
Wirtschaftsprüfung

Stiftsbogen 102
81375 München

Fon 089 – 700 21 25
Fax 089 – 700 21 26

eMail info@wp-net.com
Internet: www.wp-net.com

4.3.2010 Gs/mg

Stellungnahme zum Anhörungsgegenstand am 24.3.2010

Ausführungsgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung) **Drucksache 17/716**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Wissing,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum „Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung“.

Vorbemerkung:

Positiv ist anzumerken, dass das Handeln des Staates im Rahmen seiner ihm übertragenen Fürsorgepflicht nach den Vorfällen im Vorfeld der Finanzkrise unbedingt erforderlich geworden ist.

Negativ ist dazu anzumerken, dass nicht Aktionismus weiter hilft, sondern vernünftige Gesetze, die den Zielen und der Realität Rechnung tragen. Wir schlagen deswegen zur Prüfung einige Ergänzungen vor:

Verbesserungspotenziale im Gesetz

1. Die Zuständigkeit der BaFin für die Überwachung der Ratingagenturen ist zu präzisieren.

Begründung:

Aus der Beobachtung der Praxis wissen wir, dass bislang die BaFin im Rahmen ihrer Finanzaufsicht häufig nur bei „kleinen“ Finanzdienstleistern und ihren Prüfern aktiv und effektiv vorstellig geworden ist.

Die Arbeit der BaFin wurde von Mitgliedern des HRE Untersuchungsausschusses kritisch beurteilt, teilweise wurde ihr sogar Versagen vorgeworfen. Wahrscheinlich nicht zu unrecht!

Die Prüferauswahl entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und die Art und Weise der Berichterstattung somit auch über die Qualität der Aufsicht, hier Ratingaufsicht. Wir haben aus der Beobachtung der Praxis den Eindruck gewonnen, dass die BaFin an kritischen Berichten wenig Interesse hat.

Beispiele aus der Vergangenheit:

- a) Ein für die BaFin bis 2004 tätiger Einzelwirtschaftsprüfer hatte bei vier Prüfungen 2004 nach § 44 KWG bei zwei Prüfungen Feststellungen, die zu Änderungen der Jahresabschlüsse führten. Konsequenz für diesen Berufskollegen: Dieser Wirtschaftsprüfer wurde seit 2004 nie mehr von der BaFin zur Abgabe eines Angebots für eine § 44 KWG-Prüfung aufgefordert.
- b) Bei der SachsenLB hat die KPMG in Absprache mit der BaFin den existenzgefährdenden und später tödlichen Conduit „Ormond Quay“ nicht in die Stichprobe einbezogen (Spiegel, 28/2008, S. 86). Mit dieser Vorgehensweise bei der Stichprobenauswahl kommt man zu keinen oder nur unbedeutenden Feststellungen, dafür hat man als Aufsicht erstmal auch keinen Stress mit den großen Banken. Stressauslösende, unangenehme Maßnahmen, wie Maßnahmen gegen den Vorstand wegen Unzuverlässigkeit werden vermieden.

Die Auswertung des Auftragsvergabeverfahrens bei der BaFin offenbarte uns eine starke Big4-Neigung, insbesondere für die zwei Platzhirsche unter den deutschen Bankenprüfern: KPMG und PwC. Diese dominieren inzwischen auch die Sonderprüfungen der BaFin.

Feststellung: Wenn Wettbewerb für Qualität sorgen soll, dann wird man sich schwer tun, bei den bisherigen BaFin-Prüfungen von Qualität zu sprechen. Wettbewerb ist etwas anderes. Beispiele aus der Auswertung der Auftragsvergaben:

Im Jahr 2005 hat die PwC 80 BaFin Aufträge (mit 4,653 Mio. € Erlöse) erhalten, die Deloitte 58 (mit € 2,791 Mio. € Erlöse), der dritte im Bunde noch 13 Aufträge mit einem Volumen von 0,927 Mio. €.

Für die Jahre 2006 und 2007 zeigt sich ein ähnliches Bild. Nur wurde die Deloitte gegen die KPMG ausgetauscht. Außerdem scheint die KPMG immer die dicken Fische an Land zu ziehen (2007: WestLB an die KPMG mit rd 2,1 Mio. EUR Einnahmen). Insgesamt hatte die BaFin ihre Überprüfungen auf Drängen der Finanzwirtschaft zurückgefahren. 2006 wurden nur noch 136 Aufträge und 2007 nur noch 90 Aufträge an WPs vergeben.

Von den 136 Aufträgen 2006 gingen 113 an die Großen Gesellschaften, 2007 gingen von 90 Aufträgen 80 Aufträge an die Großen. Nicht mitgeteilt hat die BaFin, wie stark sie die Big4 bzw. Big2 wieder beauftragte. Aus unseren Recherchen geht aber hervor, dass allein das Sonderprüfungsmandat „WestLB“ der KPMG 2007 rd 2,1 Mio. EUR Einnahmen bescherte. Unsere logischen Schlussfolgerungen hieraus:

Die Prüferauswahl soll nicht der BaFin obliegen.

Wir halten das Prüferauswahlverfahren bei der BaFin wegen der defensiven Berichterstattung über ihre Auftragsvergaben für intransparent. Wenn die BaFin schon im Vorfeld der Auftragsvergaben wegen mancher Geheimhaltung die ausgewählten Prüfer nicht nennen darf, umso mehr sollte die Aufsicht Interesse daran haben, durch die nachträgliche Berichterstattung darüber für Transparenz zu sorgen. Auch die Prüfer der Jahresabschlussprüfungen werden im Unternehmensregister genannt. Die Offenlegung lehnt die BaFin seit Jahren ab und wir müssen deswegen vermuten, dass die BaFin über die Bevorzugung der Big4/2 den Mantel des Schweigens legen möchte. An der Qualität der Big4-Prüfungen im Vergleich zu den übrigen Prüfern kann es nicht liegen, wie die Analyse der Testate der Bankenabschlüsse seit IFRS 2005 zeigt.

Die Auswahl der Prüfer hat deswegen über eine andere Stelle zu erfolgen, die auch organisatorisch von dem Berichtsempfänger unabhängig ist. Wir schlagen deswegen die unabhängige **Bundesbank als Auswahlstelle für den Ratingprüfer** vor.

2. Die Einschaltung der Wirtschaftsprüfer als ausführendes Prüfungsorgan ist zu präzisieren.

Begründung:

Bereits nach den aktuellen fachlichen Regeln (IDW PS 322: Verwertung der Arbeit von Sachverständigen, IDW HFA 6.5.2002) sind die Wirtschaftsprüfer verpflichtet, das Urteil der Ratingagenturen vor der Übernahme deren Bewertungsgrundlagen und –ergebnisse zu überprüfen. Der Abschlussprüfer muss ein eigenes Prüfungsurteil über die Bilanzposten und deren Inhalt abgeben. Ohne seine eigenverantwortliche Beurteilung hat der Abschlussprüfer ein Prüfungshemmnis und müsste sein Testat einschränken. Trotz der intransparenten Ratingbewertung wurden deren „falsche“ Urteile von den Bankenprüfer übernommen und das WP-Siegel darauf gesetzt.

Prüfung muss zur Vermeidung der Erwartungslücke präzisiert werden!

Wenn Wirtschaftsprüfer von Prüfung sprechen, muss dies nicht bedeuten, dass damit auch die Prüfung gemeint ist, die der Gesetzgeber in § 17 Abs. 5 E-WpHG unterstellt.

Die Wirtschaftsprüfer sprechen bei solchen Sprachkonstellationen von einer Erwartungslücke. Denn Prüfung kann schon eine reine Datenerhebung sein, Prüfung kann auch eine Aufbauprüfung sein, bei der der Prüfer seine Datenerhebung auf Plausibilität überprüft. Prüfung kann auch eine Einzelfallprüfung sein, Prüfung kann auch eine IKS-

Prüfung sein, bei der der Prüfer sich bei seinem Urteil auf das System des Prüflings abstützt, usw...

Wenn der Gesetzgeber seinen Begriff „Prüfung“ im Gesetz nicht präzisiert, wird die Aufsicht auch keine präzise Antwort erhalten und die Ratingprüfung könnte reiner Formalismus werden.

Deswegen schlagen wir vor, dass die Art und Weise der Prüfung und Berichterstattung darüber genauer im Gesetz beschrieben werden.

Wegen der Qualität und Folgen der Prüfung für den Kapitalmarkt sollte die Prüfung nur von einem Wirtschaftsprüfer ausgeführt werden dürfen, also nicht auf Gehilfen delegiert werden können. **Begründung:** Der Einsatz von Gehilfen führt zur Verwendung von Checklisten, die das komplexe Umfeld der Ratingtätigkeit - systembedingt - nicht abbilden können. Die Checklisten hinken der Realität hinterher. Der Prüfungsgehilfe kann die Erwartung der Öffentlichkeit aber nicht erfüllen. Das Beantworten der Checklistenfragen führt zu keiner angemessenen Ratingprüfung, Fehlteile sind damit vorprogrammiert.

Wir schlagen deswegen folgende Modifizierung des § 17 Abs. 5 E-WpHG vor:

Unbeschadet des Absatzes 4 haben die Ratingagenturen die Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 geregelten Pflichten einmal jährlich durch einen von der ~~Bundesanstalt~~ Bundesbank beauftragten Prüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung ist eine Funktionsprüfung und hat auch das System des Ratingsverfahrens zu umfassen.

Die Bundesbank ~~Bundesanstalt~~ beauftragt als Prüfer Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen. Es können nur Wirtschaftsprüfer persönlich die Prüfung durchführen. Die Bundesanstalt legt das Datum des Prüfungsbeginns und den Berichtszeitraum fest. Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der jährlichen Prüfung ganz oder teilweise absehen, soweit dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte, angezeigt ist. Die Bundesanstalt kann an der Prüfung teilnehmen. Die Bundesanstalt kann gegenüber den Ratingagenturen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen und Schwerpunkte für die Prüfung festlegen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Der Prüfer hat der Bundesanstalt unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einen Prüfungsbericht einzureichen. Der Bericht hat über jede die in der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 geregelten Pflicht einzeln zu berichten (und nicht nur ein Gesamturteil abgeben). Über schwerwiegende Verstöße gegen die in der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 geregelten Pflichten hat der Prüfer die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten.

Für Rückfragen und auch als Sachverständige stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Gschrei
WP/StB

Anlage: IDW PS 322